

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1896.

XVII. Stüd.

Ausgegeben und versendet am 18. Juni 1896.

19.

Gesetz vom 26. Mai 1896,

giltig für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, betreffend den
Schutz der Edelweißpflanzen (*Gnaphalium Leontopodium*).

Ueber Antrag des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca finde
Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Das Ausheben und Ausreißen der Edelweißpflanzen (*Gnaphalium Leontopodium*)
samt den Wurzeln, sowie das Feilhalten und der Verkauf derartiger bewurzelter Pflanzen
sind verboten.

§. 2.

Eine Ausnahme hievon bilden nur jene Fälle, wo es sich um die Gewinnung dieser
Pflanzen für wissenschaftliche Zwecke handelt; in diesen Fällen muß jedoch hiezu die Be-
willigung der betreffenden politischen Bezirksbehörde eingeholt werden.

§. 3.

Auf Edelweißpflanzen, welche im Wege der Gartencultur gezogen werden, findet dieses Gesetz nicht Anwendung. Wer in dem Besitze solcher Pflanzen betreten wird, hat deren Provenienz durch ein Certificat der Gemeinde zu erweisen, in welcher sich die Edelweißcultur befindet.

§. 4.

Die Uebertretungen der Vorschriften des §. 1 werden von den politischen Behörden mit Geldbußen von 1 bis 10 Gulden und im Wiederholungsfalle bis 25 Gulden bestraft. Auch ist der Verfall der Pflanzen auszusprechen.

Die Geldstrafen fließen in den Armenfond jener Gemeinde, innerhalb welcher die Betretung erfolgte. Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldbuße ist diese in die entsprechende Arreststrafe umzuwandeln.

§. 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues und des Innern beauftragt.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p.

Redebur m. p.

20.

Gesetz vom 14. Mai 1896,

giltig für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, betreffend die Bestreitung und Vergütung der im §. 14 des Gesetzes vom 27. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 88, in Betreff der Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schwefens erwähnten Kosten.

Ueber Antrag des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die in dem ersten und zweiten Absätze des §. 14 des Gesetzes vom 27. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 88, erwähnten Kosten werden auf den Landesfond übernommen.

§. 2.

Von diesen Kosten haben bezüglich der in diesem Kronlande heimatberechtigten Personen die Heimatgemeinden der betreffenden Schöblinge die Hälfte an den Landesfond zu ersetzen.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern beauftragt.

Budapest, am 14. Mai 1896.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p.

